

An alle Ärztinnen und Ärzte der KV Berlin

**Der Vorstand**  
**Ansprechpartner:** Service-Center  
Tel.: (030) 3 10 03 - 999  
Fax: (030) 3 10 03 – 900  
service-center@kvberlin.de

06.05.2010

## **Berliner Sonderverträge / Vergütung der Leistungen**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die KV Berlin hat mit verschiedenen Krankenkassen/-verbänden neben dem für alle Ärzte und Psychotherapeuten geltenden Honorarvertrag auch verschiedene regionale Sonderverträge abgeschlossen. Im Wesentlichen sind dies Verträge über bestimmte Leistungen, die außerhalb der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bezahlt und über Symbolnummern abgerechnet werden.

Aktuell führen Änderungen im Fremdkassenzahlungsausgleich und im Bundesmantelvertrag sowie einige Fusionen von Krankenkassen zu Änderungen bei der Abrechnung regionaler Sonderleistungen: **Grundsätzlich** gilt, dass diese Leistungen nur für Versicherte mit Berliner Wohnsitz vergütet werden können.

### **Wichtiger Hinweis:**

*Bitte beachte Sie, dass ausschließlich die Angaben auf der Versichertenkarte für die Vergütung der Leistungen maßgeblich sind.*

Zudem konnte die KV Berlin **für einige** dieser Verträge **Ausnahmeregelungen** erwirken. Folge: Die Vergütung aus regionalen Sonderverträgen erfolgt bei vielen Krankenkassen für einen erweiterten Versichertenkreis

Der beigefügten **Übersicht** zu den regionalen Sonderverträgen können Sie entnehmen, für welche Krankenkassen/-verbände und für welche Versicherten diese Verträge gelten.

Bei der Fusion von Krankenkassen ist zu beachten, dass der Vertrag nur für die Versicherten der „ehemaligen“ vertragsschließenden Krankenkasse weite rgilt.

Beispiel: die fusionierte BARMER GEK. Der bisher mit der GEK geschlossene Vertrag zum Hautscreening nach § 73 c SGB V gilt für die ehemaligen Versicherten der GEK weiter. Diese Versicherten haben mit der Fusion zum

**Sonderverträge  
grundsätzlich nur  
für Berliner  
Versicherte**

**Beachten Sie  
bitte die Anlage**

**Fusionen von  
Krankenkassen**

01.01.2010 eine neue Krankenversichertenkarte erhalten, so dass ggf. durch Nachfragen beim Patienten geklärt werden kann, ob dieser zu dem berechtigten Versichertenkreis zählt.

Wichtig: Die KV Berlin kann nur die abgerechneten regionalen Sonderleistungen für den **berechtigten Versichertenkreis** der jeweils beteiligten Krankenkassen vergüten. Denn sie bekommt von den Krankenkassen nur hierfür das entsprechende Honorar.

Sollten **Krankenkassen abweichende Aussagen** zur Vergütung der genannten Leistungen machen, bedeutet dies nicht, dass die KV Berlin Ihnen diese vergüten kann oder darf. Maßgeblich ist, ob die Krankenkasse mit der KV Berlin eine entsprechende Vereinbarung geschlossen hat.

Nähere Informationen über die einzelnen Vertragsinhalte, Vergütungen und Teilnahmebedingungen können Sie der Homepage der KV Berlin entnehmen.

Für weitere Rückfragen hierzu steht Ihnen unser Service – Center unter der Telefonnummer 31003 – 999 gerne zur Verfügung.

**Vergütung nur für  
berechtigten  
Versichertenkreis**

[www.kvberlin.de](http://www.kvberlin.de)

**Service – Center  
31003-999**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Angelika Prehn  
Vorstandsvorsitzende



Dr. med. Uwe Kraffel  
Stellv. Vorstandsvorsitzender



Burkhard Bratzke  
Vorstandsmitglied

**Anlage**